

Ausfertigung

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 1 BvR 1701/15 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Ralph B o e s ,  
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

1. unmittelbar gegen

den Widerspruchsbescheid des Jobcenters Berlin Mitte  
vom 19. Juni 2015 - 139.M - 96204//0026589 - W-96204-03528/15 - ,

2. mittelbar gegen

§ 31a in Verbindung mit § 31 und § 31b SGB II in der Fassung  
des Zweiten Sozialgesetzbuchs vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453)

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richter G.

M

und die Richterin B.

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 4. August 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist, ohne dass es auf die Frage der Verfassungsgemäßheit der §§ 31 ff. SGB II ankommen würde, nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulässig, da sie jedenfalls dem Grundsatz der Subsidiarität nicht gerecht wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die jeweils geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. BVerfGE 68, 384 <388 f.>; 77, 381 <401>; 81, 97 <102>; 107, 395 <414>; stRspr). Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe ist der Beschwerdeführer danach zumindest auf die Inanspruchnahme des einstweiligen Rechtsschutzes im fachgerichtlichen Verfahren nach § 86b SGG zu verweisen.

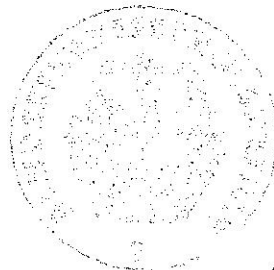
Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

G

M

B



*Handwritten signature*

Am Ende des Urteils  
als Urteilspräsidentin die Vorsitzende  
des Bundesverfassungsgerichts